

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gerüstbau

Wiederinkraftsetzung und Änderung vom 24. August 2004

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Bundesratsbeschlüsse vom 9. Dezember 1999, vom 6. Juli 2000, vom 18. Januar 2002, vom 22. August 2002 und vom 18. Juni 2003¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gerüstbau werden wieder in Kraft gesetzt.

II

Der Bundesratsbeschluss vom 22. August 2002 wird wie folgt geändert:
Artikel 2 Absatz 4 von Ziffer I wird aufgehoben.

III

Die in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüsse werden zudem wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 1 und 14

Lohn (Basislöhne, Lohnklassen, Lohnauszahlung, 13. Monatslohn, Lohnanpassungen)

¹ Basislöhne: Für die nachstehend aufgeführten Lohnklassen gelten folgende Basislöhne, auf die der Arbeitnehmer im Sinne eines Mindestlohnes Anspruch hat. Vorbehalten sind Spezialfälle nach Artikel 17 Absatz 6 dieses Vertrages. Die Basislöhne je Lohnklasse betragen für die ganze Schweiz in Schweizerfranken, in der Stunde und im Monat:

Lohnklassen	Q	A	B	C
	Monat/Std.	Monat/Std.	Monat/Std.	Monat/Std.
	4814.–/26.69	4616.–/25.59	4322.–/23.84	3789.–/21.09

¹ BBl 1999 9783–9784, 2000 3946, 2002 491, 2002 6010–6011, 2003 4840

¹⁴ Lohnanpassungen

1. Die effektiv ausbezahlten Löhne werden in allen Lohnklassen generell um 40 Franken pro Monat respektive 22 Rappen pro Stunde erhöht.

Art. 19 Abs. 2

² Verpflegungsentschädigung: Als Verpflegungsentschädigung wird allen Gerüstbauern eine Zulage von 14 Franken und 50 Rappen pro Tag vergütet.

IV

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2004 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 17 Absatz 14 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

V

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2006.

24. August 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Vizepräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz